



Gasanlagen

Überprüfungsverpflichtungen und Wartung

ALLGEMEINES

Die Wartung und Überprüfung von Gasanlagen wird in verschiedenen Gesetzen und Normen geregelt. Nachstehend sind die wesentlichen Anforderungen überblicksartig zusammengefasst.

GASGERÄTE

Gasgeräte müssen gemäß den „Regeln der ÖVGW Kunden-Erdgasanlagen“ (Richtlinie G K71 und G K72) innerhalb der vom **Hersteller angegebenen Intervallen** oder bei erkennbaren Funktionsstörungen durch befugtes Fachpersonal (Servicetechnikerinnen bzw. Servicetechniker des Geräteherstellers oder durch jenes Personal, das speziell auf die jeweilige Gerätemarke/Type ausgebildet ist) gewartet werden, wobei diese Wartung zumindest folgende Inhalte umfassen muss:

- ordnungsgemäße Montage und Gerätezustand
- allgemeine Funktionskontrolle
- Inspektion aller schalt- und sicherheitsrelevanten Teile
- Reinigen des Gasbrenners und des Wärmetauschers sowie des Abgasweges des Gerätes

Wenn keine Fristen vorgegeben sind, ist eine zustandsorientierte Wartung durchzuführen. Im Allgemeinen ist mit einem Wartungsintervall von 2 Jahren zu rechnen. Bei Gasgeräten mit Strömungssicherung ist aufgrund der Möglichkeit des Abgasaustritts in den Aufstellungsraum eine Frist von höchstens 2 Jahren einzuhalten, sofern keine andere Überprüfung der Gasgeräte (z.B. Emissionsmessung) in diesem Zeitraum erfolgt.

Die durchgeführte Wartung des Gasgerätes ist vom Fachpersonal **schriftlich** und durch Anbringen einer **Wartungsplakette** am Gerät zu bestätigen.

5-LITER-KLEINWASSERHEIZER OHNE KAMINANSCHLUSS

Gemäß der Gas-Durchlauf-Wasserheizer-Verordnung (LGBI. Nr. 47/2004) wird speziell für 5-Liter-Kleinwasserheizer ohne Kaminanschluss eine regelmäßige (alle zwei Jahre) Wartung durch befugtes Fachpersonal vorgeschrieben.

Diese Geräte dürfen nur kurzzeitig, wie zum Befüllen des Handwaschbeckens, verwendet werden, da es bei einem längeren Betrieb zur Bildung von gefährlichem Kohlenmonoxid im Aufstellraum kommen kann.



ABGASFÜHRUNG BZW. VERBRENNUNGSLUFTZUFÜHRUNG BEI FANGGEBUNDENEN GERÄTEN

Die korrekte Abführung der bei der Verbrennung entstehenden Abgase bzw. die Verbrennungsluftzuführung wird bei der jährlichen Hauptkehrung durch die Rauchfangkehrerin bzw. den Rauchfangkehrer überprüft.

GAS-INNENANLAGEN

Weiters müssen entsprechend den „Regeln der ÖVGW Kunden-Erdgasanlagen“ (Richtlinien G K71 und G K72) die Gasinnenanlagen (dies umfasst die Gasinnenleitungen sowie den Gaszähler und die Gasgeräte) mindestens **alle 15 Jahre** wiederkehrend, sofern in anderen behördlichen Bescheiden nicht kürzere Intervalle vorgeschrieben sind, überprüft werden. Bei den Gasgeräten sind folgende Punkte besonders zu überprüfen:

- Verbrennungsluftzuführung (Eignung des Aufstellungsraums) und Abgasabführung
- Geräteanschluss
- Gerätezustand (z.B. Flammenbild)

Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Frischluftzufuhr (= Verbrennungsluft) zu achten. Da Gebäude durch die thermische Sanierung von Fenstern und Fassaden immer luftdichter werden, können unter Umständen auch Lüftungsschlitze in Fenstern oder Fresh-Lüfter an der Fassade erforderlich sein.

WICHTIGE HINWEISE

Bei **Änderungen** am oder im Gebäude, welche die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsraum oder die Abgasführung beeinflussen können (z.B. durch Einbau neuer Fenster und Türen, Einbau von Rollläden vor Türen oder Außentüren, Einbau einer mechanischen Lüftung z.B. Dunstabzug, Bad/WC-Entlüftung, Installation einer weiteren Heizungsanlage) ist insbesondere bei Gasgeräten der Bauart B (kamingebundene Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum) eine neuerliche Beurteilung der ausreichenden Verbrennungsluftzuführung durch ein befugtes Fachpersonal (Installateurin bzw. Installateur, Rauchfangkehrerin bzw. Rauchfangkehrer) durchführen zu lassen.

Während der **heißen Sommermonate** können sich durch die Sonneneinstrahlung um die Fangköpfe am Dach heiße Luftstoppel bilden, wodurch die Abgasführung kurzfristig gestört werden kann. Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Gasheizungsanlage sollte daher folgende Punkte beachten:

- Vor allem während der Benützung des Gasheizgerätes sollten regelmäßig die Fenster geöffnet werden
- Bei Unbehagen oder Verdacht einer Störung in der Abgasführung sollte sofort das Gasgerät außer Betrieb genommen werden und der Störungsdienst der Wiener Netze GmbH verständigt werden.

Für die **Überprüfung** von Gasverteilungen (Leitungsstück vor und inklusive Zähler) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Hauses bzw. die Hausverwaltung und für die Gasinnenleitungen (Leitungsstück nach dem Zähler) und der Gasgeräte in der Wohnung die Mieterin bzw. der Mieter **zuständig**, sofern keine anders lautenden vertragsrechtlichen Vereinbarungen, wie z.B. Mietvertrag, bestehen.

WICHTIGE KONTAKTSTELLEN:

Wiener Netze GmbH
Telefon: 050 128-0
Gas-Notruf (0-24 Uhr) Telefon: 128
www.wienernetze.at

Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
Telefon: 01/51450 - 0
www.installateurinnung.at

Landesinnung der Rauchfangkehrer
Telefon: 01 51450-0
www.wienerrauchfangkehrer.at

KONTAKTDATEN

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und
Veranstaltungen (MA 36)

Dezernat B – Behörde und Sachverständige für elektro- und
gastechnische Angelegenheiten, Feuerpolizei
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien
Tel.: 01/4000-36210
Fax.: 01/4000-99-36110
www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

**Schriftliche Anfragen und technische Fragen senden Sie
bitte an post@ma36.wien.gv.at**